

# **SICHERHEIT DURCH REPRESSION? STADIONVERBOTE, ZIS, FANRECHTEFONDS**

---

## Wie läuft ein Ermittlungsverfahren ab?

Das Ermittlungsverfahren wird von der Polizei oder Staatsanwaltschaft eingeleitet, wenn sie Kenntnis von einer eventuellen Straftat erhält. Bei Einleitung des Verfahrens liegt also nur ein Verdacht vor.

Im Ermittlungsverfahren versuchen die Strafverfolgungsbehörden nun, diesen Verdacht entweder zu beweisen oder zu beseitigen. Dabei muss auch der Beschuldigte vernommen werden, damit er sich selbst zu den Vorwürfen äußern kann, aber nicht muss. Letzteres darf auch nicht zu seinem Nachteil ausgelegt werden.

Wenn alle erforderlichen Beweise erhoben worden sind, entscheidet die Staatsanwaltschaft, in welcher Weise das Ermittlungsverfahren abgeschlossen werden soll:

### **1. Beantragung eines Strafbefehls**

Ein Strafbefehl bedeutet, dass der Richter eine vom Staatsanwalt vorgeschlagene Strafe ohne Gerichtsverhandlung direkt verhängen kann, weil die Schuld und die Höhe der Strafe praktisch schon geklärt ist („Urteil nach Aktenlage“).

Der Richter muss diesem Antrag des Staatsanwalts auf Erteilung des Strafbefehls aber nicht zustimmen. Er kann stattdessen auch ein „ganz normales Gerichtsverfahren“ einleiten. Auch der Beschuldigte kann gegen den Strafbefehl Einspruch erheben, dies führt ebenfalls zu einem Gerichtsverfahren. Wird kein Einspruch gegen den Strafbefehl erhoben, gelten die Tat und die Schuld des Beschuldigten als bewiesen.

### **2. Erhebung der Anklage**

Wenn nach Einschätzung des Staatsanwalts die Verurteilung nicht unbedingt wahrscheinlich, aber doch möglich ist, oder wenn eine Verurteilung zwar wahrscheinlich, aufgrund der Schwere der Tat ein Strafbefehl nicht mehr möglich ist, wird der Staatsanwalt bei Gericht Anklage erheben und es folgt ein normales Gerichtsverfahren. Am Ende entscheidet der Richter durch Verurteilung oder Freispruch, ob die Schuld bewiesen ist.

### **3. Einstellung wegen mangelnden Tatverdachts**

Wenn der Staatsanwalt die Beteiligung des Beschuldigten an der Straftat nicht beweisen kann oder eine Verurteilung aus anderen Gründen ausgeschlossen ist (z.B. wegen weil der Beschuldigte unter 14 Jahren alt ist), stellt er das Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO ein.

Weder Schuld noch Unschuld ist dann bewiesen.

### **4. Einstellung wegen mangelnden öffentlichen Interesses**

Wenn der Staatsanwalt erkennt, dass die Schuld des Beschuldigten in jedem Fall höchstens gering wäre und sich die genaue Aufklärung für den Staat nicht lohnt („mangelndes öffentliches Interesse“) stellt er das Ermittlungsverfahren nach § 153 StPO ein.

Da es damit zu keinem Gerichtsverfahren kommt, gibt es auch keine Verurteilung. Die Schuld gilt daher nicht als bewiesen.

### **5. Einstellung nach Erfüllung von Auflagen**

Das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung ist im Vergleich zu einer Einstellung nach § 153 StPO aufgrund der größeren Schwere der Tat eigentlich gegeben, kann aber dadurch beseitigt werden, dass der Beschuldigte bestimmte Auflagen erfüllt.

Eine solche Auflage kann z.B. darin liegen, dass der mutmaßliche Täter versucht den verursachten Schaden wiedergutzumachen, aber auch in Geldbußen oder Sozialstunden.

Da es damit zu keinem Gerichtsverfahren kommt, gibt es auch keine Verurteilung. Die Schuld gilt daher auch in diesem Fall nicht als bewiesen.

### Fazit:

In einem Ermittlungsverfahren muss die Schuld des Betroffenen vom Ankläger bewiesen werden, bis dahin gilt er als unschuldig ("Im Zweifel für den Angeklagten"). Der Betroffene ist zu den Vorwürfen zu vernehmen und hat umfangreiche rechtliche Einflussmöglichkeiten in dem Verfahren. Hält er ein Urteil für falsch, kann er im Regelfall das nächsthöhere Gericht anrufen.

## Wie läuft ein Stadionverbotsverfahren ab?

Erfährt ein Verein davon, dass jemand eine verbotene Handlung im Zusammenhang mit einem Fußballspiel begangen haben soll (meistens durch Mitteilung der Polizei, manchmal auch durch eigene Erkenntnisse z.B. durch die Ordner), soll nach der Stadionverbotsrichtlinie möglichst zeitnah ein Stadionverbot erteilt werden soll. Die Zulässigkeit der Datenweitergabe an die Vereine durch die Polizei ist dabei rechtlich umstritten.

Meistens sind die Vereine der Darstellung der Polizei bislang unkritisch und ohne weitere Prüfung gefolgt und haben ein Stadionverbot vergeben, ohne den Betroffenen vorab dazu zu befragen. Inzwischen wurde die Stadionverbotsrichtlinie derart geändert, dass eine vorherige Stellungnahme des Betroffenen von den Vereinen eingeholt werden soll (aber nicht muss). In Bielefeld wurde bereits vor einigen Monaten eine entsprechende Änderung der Abläufe beschlossen: Im Regelfall werden die Beschuldigten zukünftig vor Erteilung eines Stadionverbots befragt.

Wie die Stellungnahme des Beschuldigten in die Entscheidungsfindung für oder gegen das Stadionverbot einbezogen wird, ist jedoch eine andere Frage: Ein Nachweis der Vorwürfe ist nach der herrschenden Rechtsprechung für ein Stadionverbot nicht notwendig, es reicht der bloße Verdacht. Im Gegensatz zu dem Ermittlungsverfahren gilt somit häufig "Im Zweifel gegen den Angeklagten" und er hat nur begrenzte Möglichkeiten, sich gegen ein Stadionverbot zu wehren.

Insbesondere gibt es keine übergeordnete Instanz, die die Vereine bei der Ausführung der Stadionverbotsrichtlinie kontrolliert und deren Entscheidungen aufheben kann.

Nur wenn der Beschuldigte in einem Gerichtsverfahren freigesprochen wird oder das Ermittlungsverfahren wegen mangelndem Tatverdacht eingestellt wird, ist das Stadionverbot aufzuheben. Wird das Ermittlungsverfahren nur wegen mangelnden öffentlichen Interesses oder nach Erfüllung von Auflagen eingestellt, muss das Stadionverbot nicht aufgehoben, kann aber verkürzt werden.

Problematisch ist dabei, dass der Beschuldigte keine rechtliche Möglichkeit hat, sich gegen die Art der Einstellung eines Ermittlungsverfahrens zu wehren, auch wenn diese direkte Auswirkungen auf das Stadionverbot hat.

### Fazit:

Für die Vergabe eines Stadionverbots reicht der bloße Verdacht, der Beschuldigte muss also faktisch seine Unschuld beweisen (Beweislastumkehr). Dies wird dadurch erschwert, dass der Betroffene nicht zwingend zu den Vorwürfen befragt werden muss und seiner Darstellung oft nicht geglaubt werden wird. Es gibt keine Kontrollinstanz für Stadionverbote, die rechtlichen Einflussmöglichkeiten sind begrenzt.

### Insgesamt bestehen folgende Kritikpunkte:

- 1) Die Weitergabe von persönlichen Daten der Beschuldigten an die Vereine ist nicht akzeptabel. In einem Strafverfahren ohne Fußballhintergrund ist dies ohne Zustimmung des Staatsanwalts nicht möglich - warum also in Verfahren mit Fußballkontext?
- 2) Die Vergabe des Stadionverbots erfolgt noch vor der Klärung der Schuldfrage im Strafverfahren (und somit auf Verdacht). Im Falle eines möglichen späteren Freispruchs lässt sich das als harte Strafe empfundene Stadionverbot nicht rückgängig machen und es erfolgt auch keine Entschädigung.
- 3) Die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens bedeutet nicht zwingend, dass das Stadionverbot aufgehoben werden muss. Der Betroffene kann sich gegen die Einstellung und die Art der Einstellung nicht wehren und hat keine Chance, den Beweis seiner Unschuld zu erbringen.
- 4) Es entsteht der Eindruck, dass die Polizei das Hausrecht der Vereine ausnutzt, um unerwünschte Personen ohne "lästigen" Nachweis der Schuld in einem Strafverfahren loszuwerden. Teils wird hierbei massiver Druck auf die Vereine ausgeübt, wie an dem folgenden Zitat des Bundesvorsitzenden der deutschen Polizeigewerkschaft Rainer Wendt deutlich wird: „Wir müssen Vereine, die Stadionverbote nicht konsequent umsetzen, vor leeren Rängen spielen lassen...“.

In der Rechtsprechung heißt es „Im Zweifel für den Angeklagten“, dies gilt wohl nicht für Fußballfans - „Im Zweifel gegen den Fan“ trifft es wohl besser.